

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Freiburg, 9. Oktober

1930

Inhalt: Caritaskollekte. — Erlaubnis zu Sammlungen für kirchliche Zwecke. — Schulungskurse im Sinne der katholischen Aktion. — Die Diözesanumlage für Hohenzollern im Rechnungsjahr 1930/31. — Direktorium und Personalschematismus. — Monitio. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

(Ord. 26. 9. 1930 Nr. 11302.)

Caritaskollekte.

Infolge der großen Arbeitslosigkeit und der allgemeinen Wirtschaftskrise gehen wir einem harten Winter entgegen. Zahlreiche Familienväter und Einzelpersonen möchten gern durch ihre redliche Arbeit den Unterhalt für sich und ihre Familie verdienen. Die mißlichen Wirtschaftsverhältnisse bieten ihnen aber keine Verdienstmöglichkeit. Bittere Not zieht ein in viele Familien. Noch drückender als die materielle Not ist vielfach der sorgenvolle Blick in die Zukunft und der tägliche Anblick von Familienangehörigen, für die der Arbeitslose Ernährer und Helfer sein soll.

In dieser harten Notzeit ordnen wir an, daß am Sonntag, den 12. Oktober d. Js. eine allgemeine Kirchenkollekte für die Zwecke des Caritasverbandes für die Erzdiözese und zur Vinderung der vielfachen Notstände in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Kollekte wolle den Gläubigen ernst und eindringlich ans Herz gelegt und das Erträgnis alsbald an die Erzdiözese in Freiburg — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — eingesandt werden.

Es ist aber der organisierten Caritas nicht möglich, auch nur im Entferntesten die große Hilfsbedürftigkeit zu beheben, die sich in allen Schichten der Bevölkerung geltend macht. Auch die sozialen Versicherungen und die öffentliche Fürsorge können nur in mäßigen Grenzen die vielfachen Notstände beheben. Darum ist es heute mehr denn je Pflicht jedes Einzelnen, nach Kräften zu helfen, wo immer die Not sich zeigt. Für jeden Christen gilt das große Gebot des Heilandes: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst!“ Insbesondere müssen in solchen Notzeiten die Familienangehörigen, die Blutsverwandten, die Freunde und Nachbarn einander helfen, soviel in ihren Kräften steht. „Eines trage die Last des andern, und so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“! (Gal. 6, 2). Der hl. Johannes aber mahnt: „Wer die

Güter dieser Welt hat und seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie bleibt da die Liebe Gottes in ihm? Meine Kinder, laffet uns nicht lieben mit Worten oder mit der Zunge, sondern im Werk und in der Wahrheit“ (1. Joh. 3, 17 f.). Möge darum in diesem kommenden harten Winter der Geist persönlicher Hilfsbereitschaft alle Gläubigen beseelen und zu tatkräftiger und werktätiger Vinderung der vielen Nöten mächtig anspornen.

Freiburg i. Br., den 26. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 9. 1930 Nr. 8609.)

Erlaubnis zu Sammlungen für kirchliche Zwecke.

Von Privatpersonen wurden in einzelnen Gegenden und Pfarreien ohne unsere Erlaubnis wiederholt Sammlungen für kirchliche Zwecke und Aufgaben veranstaltet. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, auf die für das Kollektieren bestehenden allgemeinen kirchlichen Vorschriften hinzuweisen. Nach can. 1503 C. I. C. ist es verboten, daß Personen, seien es Kleriker oder Laien, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles und des Ortsordinarius, die schriftlich gegeben sein muß, für irgend einen kirchlichen Zweck oder ein kirchliches Institut Gaben sammeln. Zum Kollektieren sind ohne besondere Genehmigung nur die Mitglieder der Mendikantenorden (Franziskaner, Kapuziner usw.) berechtigt, deren Klöster in der Diözese gelegen sind. Wenn die Niederlassung derselben außerhalb der Diözese sich befindet, bedürfen auch diese zum Almosensammeln der Genehmigung des Ortsordinarius. Alle andern Ordenspersonen müssen, um kollektieren zu dürfen, die schriftlich erteilte Erlaubnis des Ortsordinarius nachweisen können. Die Genossenschaften des päpstlichen Rechtes brauchen außerdem noch ein Indult des hl. Stuhles.

Wir ersuchen die Pfarrgeistlichen, vorstehende Bestim-

mungen den Katholiken in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und auf deren Durchführung bedacht zu sein.

Freiburg i. Br., den 29. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1930 Nr. 11 198)

Schulungskurse im Sinne der katholischen Aktion.

Die Marianische Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg veranstaltet vom Montag, den 13. Oktober bis Donnerstag, den 16. Oktober 1930 in der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. einen

Hochschulkurs für Priester

mit dem Thema: Die Kirche im geistigen Ringen der Zeit. Das Verzeichnis der Vorlesungen ist bereits an alle Geistlichen der Erzdiözese ausgegeben.

Zu gleicher Zeit findet ebenfalls in der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. ein

Führerkurs für katholische Männer und Frauen des öffentlichen Lebens

statt mit dem Thema: Kirche und Gegenwart. Auch hier sind Programme und Einladungen bereits an die in Betracht kommenden Stellen ausgegeben.

Wir empfehlen dringend den möglichst zahlreichen Besuch dieser beiden für die katholische Bewegung bedeutungsvollen Schulungskurse.

Freiburg i. Br., den 24. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1930 Nr. H 1455.)

Die Diözesanumlage für Hohenzollern im Rechnungsjahr 1930/31.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die für die einzelnen Kirchengemeinden von uns angelegten und durch Beschluß der Kirchenvorstände genehmigten Diözesan-Umlagen sind an das Postsparkonto des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Sigmaringen, Postsparkonto Nr. 4255 Karlsruhe, jeweils mit dem Vermerk „für den Diözesanfond“ einzuzahlen.

Abzlagszahlungen wollen jeweils baldmöglichst geleistet werden; insbesondere sind solche zu leisten, wenn wenigstens 100 *R.M.* hierfür verfügbar sind.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 9. 1930 Nr. 11354.)

Direktorium und Personalschematismus.

An die Erzbischöflichen Dekanate!

Bis zum 25. Oktober d. J. ist uns zu berichten, wie viele Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wie viele Schematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnissen der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 30. September 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 10. 1930 Nr. 11487.)

Monitio.

Auf Ersuchen des Bischöflichen Ordinariates Speyer bringen wir den Geistlichen nachstehende Bekanntmachung zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 3. Oktober 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Sacerdos Ioannes Hogg, dioecesi Spirensi incardinatus, postremo in Archidioecesi Coloniensi commorans celat, ubi nunc sit, ut auctoritati Ordinarii se subducat; inde omnes ecclesiarum rectores rogati sunt, ne praedictum sacerdotem in futurum ad celebrandum admittant, sed certiores nos faciant quibus in locis sacrum litare conatus sit.

Spirae die XXV mensis Septembris 1930.
sign. Klein vic. gen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Berghaupten, decanatus Offenburg.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Sterbfall.

16. Sept.: Julius Reiß, resign. Pfarrer von Ehingen, ehemals Kammerer des Kapitels Engen, † in Haueneberstein.

